Wärmelieferungsvertrag AVB_2025_MUSTER

Zwischen

der **Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH**

An der Feuerwache 4

99817 Eisenach

vertreten durch die Geschäftsführer Silke Herbst und Tobias Degenhardt

- nachstehend **evb** genannt -

und

der **MUSTERKUNDE**

ADRESSE

99817 Eisenach

- nachstehend **Kunde** genannt -

- gemeinsam **Parteien** genannt -

wird für die Verbrauchsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz folgender Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

§ 1
Art und Umfang der Wärmelieferung

(1) evb liefert dem Kunden ganzjährig den gesamten Wärmebedarf für die in **Anlage 1** aufgeführten Verbrauchsstellen. Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung.

evb wird die Versorgung weiterer Verbrauchsstellen übernehmen, sofern der Kunde dies begehrt und soweit evb zu deren Versorgung technisch und wirtschaftlich in der Lage ist. Weitere

Verbrauchsstellen werden in diesem Fall von den Parteien gemeinsam in die **Anlage 1** aufgenommen, wobei auch der (voraussichtliche) Lieferbeginn für die jeweilige Verbrauchsstelle festgehalten wird.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die gesamte Wärme für die Verbrauchsstellen gemäß Abs. 1 Satz 1 zu beziehen. Der Kunde verzichtet darauf, Wärme zu diesem Zweck selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen. § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Der Kunden darf eigenen Abwärme uneingeschränkt nutzen.

(3) Die bereitgestellte höchste Wärmeleistung (Anschlussleistung bzw. Heizwasserdurchflussmenge) für die Raum- und Warmwassererwärmung ist für die Verbrauchsstellen gemäß Abs. 1 Satz 1 in der **Anlage 1** festgehalten. Als Wärmeträger dient Wasser mit in den Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 6**) aufgeführten primärseitigen Temperaturen und Drücken.

Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der evb und darf nicht entnommen bzw. verändert werden.

(4) Die vereinbarten Anforderungen gemäß Abs. 3 werden mit Beginn der Wärmelieferung gemäß § 8 Abs. 1 bereitgestellt.

(5) Eine Änderung des Wärmebedarfs bedarf einer besonderen Vereinbarung. evb ist berechtigt, an der Abnahmestelle des Kunden eine Leistungsbegrenzung im Hinblick auf den mitgeteilten Wärmebedarf einzubauen.

(6) Die Wärme wird dem Kunden an der Eigentumsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 übergeben.

(7) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch evb. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.

§ 2
Übergabestation/Eigentumsgrenzte

(1) Die Übergabestation hat die Aufgabe, die Wärme aus dem Nahwärmenetz der evb sowie über den Hausanschluss in das kundenseitige Wärmeverteilungssystem zu übertragen (vgl. Schaltschema, **Anlage 2**). Sie steht im Eigentum des Kunden.

(2) Eigentumsgrenzen sind die jeweils ersten Absperreinrichtungen in der Vor- und Rücklaufleitung des Netzanschlusses hinter der Gebäudeeinführung. Die Eigentumsgrenze ist in dem Schaltschema (**Anlage 2**) dargestellt.

(3) Alle Kosten der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung und Wartung der Übergabestation und des Wärmeverteilungssystems bis zur Eigentumsgrenze gemäß Abs. 2 werden vom Kunden getragen. Die Übergabestation und das Wärmeverteilungssystem haben jederzeit den jeweils gesetzlichen Anforderungen und den technischen Regeln und Richtlinien zu entsprechen. Hat der Kunde die Übergabestation und das Wärmeverteilungssystem ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(4) Werden an der Übergabestation oder dem Wärmeverteilungssystemen des Kunden Arbeiten durchgeführt, sind störende Rückwirkungen auf die Anlagen der evb grundsätzlich zu vermeiden. Werden an der Übergabestation oder dem Wärmeverteilungssystemen des Kunden Arbeiten durchgeführt,

die störende Rückwirkungen auf die Anlagen der evb haben können, so ist evb rechtzeitig hiervon zu unterrichten.

§ 3
Baukostenzuschuss/Hausanschluss- und Inbetriebnahmekosten

(1) Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

Netto	Brutto	
entfällt	entfällt	Bis kW des vertraglichen Anschlusswertes
entfällt	entfällt	Für jedes über kW hinausgehende kW des vertraglichen Anschlusswertes

Der Baukostenzuschuss

□ ist noch zu entrichten □ wurde bereits gezahlt □ fällt nicht an.

(2) Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

Netto	Brutto
entfällt	entfällt

Die Hausanschlusskosten

□ sind noch zu entrichten □ wurden bereits gezahlt □ fällt nicht an.

(3) Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage beträgt:

Netto	Brutto
entfällt	entfällt

Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung

□ ist noch zu entrichten □ wurde bereits gezahlt □ fällt nicht an.

§ 4
Grundstücksbenutzung

(1) evb oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück der Verbrauchsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 zu betreten, soweit dies für den Betrieb, die Instandhaltung oder Wartung der Wärmeleitungen oder zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen bzw. zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist und der Betriebsablauf des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass er das Zutrittsrecht gemäß Abs. 1 ebenfalls mit seinen Mietern / Nutzern in den Verbrauchsstellen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 zugunsten der evb vereinbart.

(3) Auf dem Grundstück der Verbrauchsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen in einem 1,5 Meter breiten Schutzstreifen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Bäume und Sträucher dürfen auch außerhalb der Fläche des Schutzstreifens nur gehalten werden, wenn gewährleistet ist, dass ihre Wurzeln die Nahwärmeleitungen nicht beeinträchtigen oder gefährden können. Die Breite des Schutzstreifens ergibt sich, in dem parallel zur Leitungsachse (Leitungsmittellinie) im Abstand von eineinhalb Metern gleichlaufende Linien gezogen werden.

§ 5
Wärmepreis

(1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem **Leistungspreis** (verbrauchsunabhängiger Preis für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärme), einem **Verrechnungspreis** (verbrauchsunabhängiger Preis für Messeinrichtungen sowie für die Ablesung und Abrechnung) und einem **Arbeitspreis, Emissionspreis, Gasbeschaffungsumlagepreis und Gasspeicherumlagepreis** (verbrauchsabhängige Preise für die gelieferte Wärme) zusammen. Die Preise für die Wärmelieferung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus der **Anlage 3**.

(2) Der Leistungs- und Verrechnungspreis sind unabhängig davon, ob der Kunde Wärme von evb bezieht, vom Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 des Dienstleistungsvertrages an zu bezahlen.

(3) Die Preise für die Wärmelieferung (Netto) verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19%. Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis (Brutto) entsprechend.

(4) Sollten nach Vertragsschluss zusätzliche Steuern, Abgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeerzeugung und -versorgung nach diesem Vertrag auswirken, ist die evb berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend den konkreten Kostenveränderungen zum Zeitpunkt ihres Eintretens anzupassen oder dem Kunden unmittelbar in Rechnung zu stellen. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehr- beziehungsweise Minderkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- beziehungsweise Minderkosten. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die evb zur Folge haben.

(5) (4) gilt entsprechend, falls die Erzeugung von oder die Versorgung mit Fernwärme nach Vertragsschluss mit einer staatlich veranlassten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird oder eine solche Belastung entfällt oder geändert wird (z. B. durch Änderungsgesetz), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

§ 6
Messung/Abrechnung

(1) evb übergibt dem Kunden die Wärme an der Übergabestelle gemäß § 2 Abs. 2. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch Messung mittels geeichten, fernauslesbaren Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) monatlich festgestellt bzw. abgelesen, die den tatsächlichen Wärmeverbrauch des Kunden präzise widerspiegeln.

(2) Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum von evb und werden von evb gewartet und betrieben. Das Recht des Kunden gemäß § 3 Abs. 7 FFVAV bleibt unberührt.

(3) evb wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen monatlich unentgeltlich abrechnen. Auf Wunsch des Kunden wird evb die Abrechnung unentgeltlich elektronisch bereitstellen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet den Zählerstand jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats abzulesen und evb mitzuteilen. Sofern keine Zählerstanddaten gemäß Satz 1 übermittelt werden, darf evb den Verbrauch auf Grundlage des entsprechenden Monats des Vorjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Die Pflicht gemäß Satz 1 entfällt mit Installation eines fernablesbaren Zählers.

(5) Dem Kunden werden die Abrechnungs- bzw. Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs gemäß den gesetzlichen Regelungen übermittelt.

(6) Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den von evb in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

(7) Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 7
Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Wärmelieferungsvertrag tritt am 01.10.2025 in Kraft und endet am 31.12.2026.

(2) Eine Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht automatisch. Der Vertrag endet ohne weitere Kündigung mit Ablauf des in Absatz 1 genannten Datums.

(3) Eine Kündigung ist nicht erforderlich, da der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt automatisch endet.

§ 8
Informationspflichten

Werden dem Kunden Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Wärmeerzeugung oder Wärmeverteilung betreffen, so hat sie evb hierüber ohne schuldhaftes Zögern in Kenntnis zu setzen.

§ 9
Grundlage des Vertrages

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) – AVBFernwärmeV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 4**), der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte“ vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) – FFVAV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 5**) sowie der Bedingungen der Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 6**).

§ 10
Haftung

(1) Die Haftung von evb bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(4) Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11
Rechtsnachfolge

(1) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an der Verbrauchsstelle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen und seine Rechtsnachfolger gleichermaßen zu verpflichten. Der Kunde wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt; hierüber hat der Kunde evb unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Verträgen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern die Übertragung für die Vertragsverhältnisse einheitlich erfolgt, der Rechtsnachfolger die vertraglichen Rechte und Pflichten dem anderen Teil gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und er hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Diese Regelung gilt auch für wiederholte Rechtsnachfolger.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten des Wärmelieferungsvertrages treten alle bestehenden mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zur Wärmelieferung zwischen den Parteien für die Verbrauchsstelle(n) gemäß § 1 Abs. 1 außer Kraft.

(2) evb weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung der Verträge erforderlichen Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

(4) Wenn sich die Voraussetzungen, unter denen diese Verträge vereinbart wurden, infolge wirtschaftlicher oder technischer Veränderungen grundlegend ändern und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung von Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt sind, so ist diese Partei berechtigt, eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.

(5) Diejenige Partei, die eine Anpassung dieses Vertrages gemäß Abs. 4 verlangt, hat dieses Verlangen gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen und die Gründe für das Erfordernis einer Vertragsanpassung substantiiert darzulegen. Kommt eine Einigung über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Anzeige zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch, die vertraglichen Regelungen den veränderten Umständen anzupassen, besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig die geänderten Verhältnisse unter Beachtung des Satzes 1 von der anderen Partei gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei nicht zumutbar war.

(6) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen ist Eisenach.

(8) Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(9) Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragswerkes:

a) Anlage 1: Verbrauchsstellen

b) Anlage 2: Schaltschema

c) Anlage 3: Preisblatt

d) Anlage 4: AVBFernwärmeV

e) Anlage 5: FFVAV

f) Anlage 6: TAB

g) Anlage 7: Datenschutzbestimmungen

Eisenach, den	Eisenach, den
_____	_____
Kunde	evb

Anlage 1 zum Wärmelieferungsvertrag AVB_2025_MUSTER **Verbrauchstellen**

lfd. Nr.	**Kundennummer**	**Adresse**	**An-schluss-leistung (kW)**	**Versorgungsgebiet**
1				

Schaltschema Übergabestation / Hausanschluss

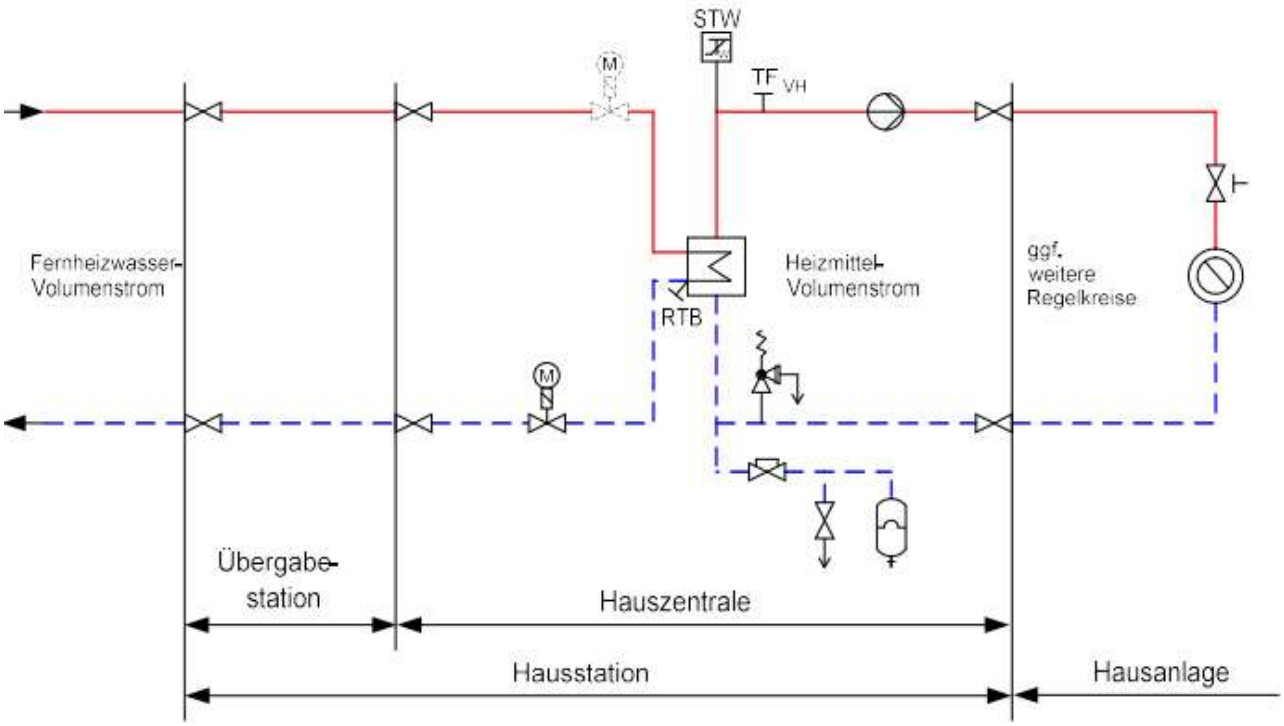

Anlage 3 zum Wärmelieferungsvertrag AVB_2025_MUSTER

Preisblatt

1. Die **Preise für die Wärmelieferung** (§ 5 Abs. 1 des Wärmeliefervertrages) zum **01.10.2025** bis **31.12.2025** betragen:

	netto	**brutto**
Leistungspreis	85,79 €/kW/Jahr	**102,09 €/kW/Jahr**
Arbeitspreis	100,60 €/MWh	**119,71 €/MWh**
Verrechnungspreis	10,00 €/Monat	**11,90 €/Monat**

2. Die **Preise für die Wärmelieferung** (§ 5 Abs. 1 des Wärmeliefervertrages) zum **01.01.2026** bis **31.12.2026** betragen:

	netto	**brutto**
Leistungspreis	85,79 €/kW/Jahr	**102,09 €/kW/Jahr**
Arbeitspreis	94,20 €/MWh	**112,10 €/MWh**
Verrechnungspreis	10,00 €/Monat	**11,90 €/Monat**

3. Kostenpauschalen

Für die nachstehenden Leistungen von evb werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	**brutto**
Mahnkosten für erstes Mahnschreiben	kostenfrei	
Mahnkosten jedes weitere Mahnschreiben	1,00 €	
Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme	gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	gemäß Geldinstitut	
Sperrkostenpauschale	74,83 €	
Wiederherstellung der Versorgung	74,83 €	**89,05 €**
Außensperrung	nach Aufwand	

In den vorstehenden genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten. Wenn kein Bruttobetrag genannt ist, besteht aktuell keine Umsatzsteuerpflicht.

Stand: 20.02.2025